

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10536/26

CCG 24

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9382/1/26 ADD 1; 9382/1/26 ADD 1 COR 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 4181. Tagung vom 12. Juni 2026 gebilligten Fassung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. Übergeordnete Botschaft

- a. HEBT HERVOR, dass öffentlich unterstützte Exportkredite entscheidend zur Förderung der strategischen Ziele der Europäischen Union beitragen, einschließlich der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, des grünen und des digitalen Wandels, der Resilienz, der Versorgungssicherheit bei kritischen Rohstoffen und der Beschleunigung strategischer Technologien; ERKENNT AN, wie wichtig öffentlich unterstützte Exportkredite sind, wenn es darum geht, unsere Agenda für Handel und internationale Partnerschaften¹ voranzubringen und EU-Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich im Wettbewerb um Aufträge und Projekte international zu behaupten, Innovationen voranzutreiben und Arbeitsplätze und Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu sichern;
- b. BETONT, dass die sich rasch verändernde Weltwirtschaft und geopolitische Landschaft ein entschlossenes, rasches und koordiniertes Handeln der EU erfordern, um diese strategischen Ziele zu erreichen, indem das System der öffentlichen Exportfinanzierung in der EU sowie die multilateralen Rahmen für öffentlich unterstützte Exportkredite gestärkt werden;
- c. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, ein multilaterales, regelbasiertes System aufrechtzuerhalten, um einen fairen und gerechten Handel und Wettbewerb für EU-Unternehmen auf den internationalen Märkten zu gewährleisten;

¹ Verpflichtungserklärung von Sevilla, Vierte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, 2025: „Wir ermutigen zu einer stärkeren Zusammenarbeit und Harmonisierung zwischen Exportkreditagenturen, multilateralen Entwicklungsbanken und anderen Finanzakteuren, um die Effizienz und die Wirkung öffentlichen Kapitals zu erhöhen, insbesondere angesichts zunehmender finanzieller Zwänge.“

- d. BETONT, dass die EU bei der Anpassung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „OECD-Übereinkommen“) an die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Führungsrolle übernehmen sollte, um die Relevanz des Übereinkommens sicherzustellen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Exporteure zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Nichtteilnehmern des OECD-Übereinkommens zu verbessern;
- e. WÜRDIGT die von der Kommission und den Mitgliedstaaten eingeleitete Arbeit zur Stärkung der Rolle der öffentlichen Exportfinanzierung in der Finanzarchitektur der EU und BEGRÜßT die Beratungen und Ergebnisse der zweiten hochrangigen Konferenz über die verstärkte Koordinierung der externen Finanzinstrumente vom 1. Oktober 2025;
- f. FORDERT entschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützungsmechanismen auf EU-Ebene und der Zusammenarbeit in der EU mit und zwischen den für die öffentliche Exportfinanzierung zuständigen Institutionen der Mitgliedstaaten, um die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen im Ausland wirksam zu unterstützen und die strategischen Interessen der EU zu wahren;

2. Wettbewerbsfähigkeit der EU

- a. BETONT, dass ein effizientes und gegenseitiges Zusammenspiel und Koordinierung zwischen den Finanzierungsinstrumenten in der EU von entscheidender Bedeutung sind, um die strategischen und geoökonomischen Interessen der EU sowie die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken;
- b. BEGRÜßT die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen auf nationaler Ebene fortzusetzen, die einen Mehrwert für die Unternehmen in der EU schaffen kann;
- c. APPELLIERT an die EU, sich um rasche und flexible Formen der Zusammenarbeit mit den Exportkreditagenturen der EU zu bemühen, um den Markterfordernissen gerecht zu werden;

- d. ERKENNT das Potenzial der Exportkreditagenturen der EU – sowohl bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU als auch bei der Mobilisierung von privatem Kapital für die strategischen Prioritäten der EU – AN und FORDERT EU-Rahmen, mit denen die Exportkreditagenturen der EU unterstützt und ihre Wirkung verstärkt werden kann;
- e. UNTERSTÜTZT die Bemühungen um neue Finanzierungs- und Garantieinstrumente auf EU-Ebene, die einfach gestaltet und speziell darauf zugeschnitten sein sollten, die Exportkreditagenturen der EU zu unterstützen und die Zusätzlichkeit und Komplementarität zu den bestehenden nationalen Systemen sowie die Vereinbarkeit mit der derzeitigen Bereitstellung öffentlicher Exportfinanzierung durch Exportkreditagenturen sicherzustellen;
- f. ERSUCHT die Kommission, die Beiträge des Rates zu den wichtigsten Merkmalen und Grundsätzen von Exportkrediten zu berücksichtigen, um die Zusätzlichkeit der öffentlichen Exportfinanzierungsunterstützung auf EU-Ebene bei der Gestaltung dieser Instrumente sicherzustellen; ERMUTIGT im Hinblick auf diese Arbeit zu einem weiteren Austausch und weiterer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat;
- g. BEKRÄFTIGT die Verpflichtung der Exportkreditagenturen der EU, zum Ausbau der Global-Gateway-Strategie und anderer politischer Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU beizutragen, sowie die Rolle, die die öffentliche Exportfinanzierung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen spielen könnte, um die führende Rolle der EU bei der Förderung nachhaltiger internationaler Partnerschaften, die den Partnerländern und der EU beiderseitigen Nutzen bringen, zu wahren;
- h. BEGRÜßT die Global-Gateway-Investitionsplattform und die verstärkte Koordinierung der externen Finanzinstrumente der EU; UNTERSTÜTZT die Bemühungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass neue Initiativen das operative Modell der Exportkreditagenturen oder deren bestehende Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen im Ausland nicht einschränken;

- i. BETONT, dass im Einklang mit den Zielen des auswärtigen Handelns der EU die finanzielle Unterstützung der EU für die strategische wirtschaftliche Umsetzung von Global Gateway auch Exportkreditagenturen zur Verfügung stehen sollte, da sie eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung des Engagements des EU-Privatsektors in Schwellen- und Entwicklungsländern spielen;
- j. BETONT, dass die finanzielle Unterstützung für die Umsetzung anderer politischer Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und dem auswärtigen Handeln auch Exportkreditagenturen zur Verfügung gestellt werden sollte, was der dringenden Notwendigkeit Rechnung trägt, dass sich der Privatsektor der EU in einem zunehmend fragmentierten und wettbewerbsorientierten Umfeld in Schwellen- und Entwicklungsländern positionieren muss;
- k. FORDERT die Exportkreditagenturen der EU AUF, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken und die Sichtbarkeit ihrer kombinierten Tätigkeiten und ihres Mehrwerts für die Finanzarchitektur der EU zu verbessern;

3 Weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen

- a. ERKENNT AN, dass sich die globale Finanzierungslandschaft seit der Einführung des OECD-Übereinkommens erheblich weiterentwickelt hat, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Während die Bedeutung der Mobilisierung von Finanzmitteln des Privatsektors zunehmend als Möglichkeit zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung anerkannt wird, bieten Länder, die nicht Teilnehmer des OECD-Übereinkommens sind (Nichtteilnehmer), zunehmend flexible und intransparente Finanzierungsbedingungen an, was es schwierig macht, mit Angeboten auf der Grundlage unvollständiger Informationen zu konkurrieren;

- b. BEKRÄFTIGT, dass ein multilateraler Rahmen für öffentlich unterstützte Exportkredite erforderlich ist, um einen fairen Wettbewerb für EU-Exporteure zu gewährleisten, und WEIST DARAUF HIN, dass die OECD das Forum für die Aufrechterhaltung, Weiterentwicklung und Überwachung der im OECD-Übereinkommen festgelegten Finanzregeln für Exportkredite bietet; BEGRÜßT die Beratungen im Rahmen der OECD darüber, wie mit Nichtteilnehmern bei Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz zusammengearbeitet werden kann;
- c. IST DER AUFFASSUNG, dass das OECD-Übereinkommen sowohl im Hinblick auf den verstärkten Wettbewerb durch Nichtteilnehmer als auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter seinen Teilnehmern zunehmend infrage gestellt wird;
- d. BETONT, wie wichtig es ist, das OECD-Übereinkommen anzupassen, um seine Relevanz zu wahren und Herausforderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übereinkommens anzugehen;
- e. ERKENNT AN, dass das Übereinkommen zur Bewältigung dieser Herausforderungen EU-Exporteure in die Lage versetzen muss, sich im Wettbewerb mit Nichtteilnehmern wirksamer zu behaupten, und dass die gegenseitige Transparenz in Bezug auf handelsbezogene öffentliche Unterstützung außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens verbessert werden muss;
- f. BETONT, dass die EU unter den Teilnehmern am OECD-Übereinkommen die Führung bei den Bemühungen um einen erfolgreichen und rechtzeitigen Abschluss der zweiten Phase der Modernisierung übernehmen sollte, damit diese Herausforderungen wirksam angegangen werden können;

4. Klimawende und grüner Wandel

- a. WÜRDIGT die Rolle öffentlich unterstützter Exportkredite bei der Förderung von nachhaltigem Handel und Investitionen zur Unterstützung einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft; BETONT, dass die Maßnahmen dringend beschleunigt werden müssen, um die langfristigen Umwelt- und Klimaziele der EU zu erreichen, und würdigt die Rolle, die Exportfinanzierungen – sowohl öffentliche als auch private – dabei spielen können, diese Agenda voranzubringen; BEKRÄFTIGT die Verantwortung und die Auswirkungen der öffentlich unterstützten Exportkredite der EU im Hinblick auf die Zusage aus dem Übereinkommen von Paris, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, wobei die Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit betont wird und die Chancen und Vorteile, die sich aus Klimaschutzmaßnahmen ergeben, hervorgehoben werden; RUFT die EU dazu AUF, sich weiter für die Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen und dabei auf der ersten Phase der Modernisierung des OECD-Übereinkommens im Jahr 2023 aufzubauen;
- b. ERKENNT AN, dass die Exportkreditpolitik kontinuierlich angepasst werden muss, um sie unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technologischen Fortschritte mit den Klimazielen der EU, den Praktiken der externen Finanzierung sowie den unternehmerischen Fähigkeiten und der Wettbewerbsfähigkeit der EU in Einklang zu bringen;
- c. BEGRÜßT die Initiativen einzelner Exportkreditagenturen der EU und ihre gemeinsamen Bemühungen, die Unterstützung für öffentlich unterstützte Exportkredite zu messen und mit den langfristigen Klimazielen der Union in Einklang zu bringen, wie z. B. die Zusagen, öffentlich unterstützte Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe einzustellen² und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen; BEGRÜßT die Ergebnisse der ersten Phase der Modernisierung des OECD-Übereinkommens, die es den Exportkreditagenturen ermöglichen, zusätzliche Anreize für ökologisch nachhaltige Projekte zu bieten; BEFÜRWORTET in diesem Zusammenhang kontinuierliche Kooperationsbemühungen zwischen den Exportkreditagenturen innerhalb und außerhalb der EU;

² D. h. für Projekte in den Bereichen Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Raffination, Verteilung von Kohle, Rohöl und Erdgas sowie der Verstromung ohne CO₂-Abscheidung und Speicherung.

- d. UNTERSTÜTZT die Bemühungen der Exportkreditagenturen der EU, die Unterstützung für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe schrittweise einzustellen, Anreize für eine verstärkte Unterstützung ökologisch nachhaltiger Projekte zu schaffen und für mehr Transparenz bei der Überwachung dieses Übergangs zu sorgen; VERPFLICHTET SICH, wie bereits 2025 regelmäßig zum freiwilligen Transparenzbericht über öffentlich unterstützte Exportkredite für Transaktionen im Energiesektor beizutragen; SPRICHT SICH für kontinuierliche Bemühungen darum AUS, weitere OECD-Teilnehmer und -Nichtteilnehmer darin einzubeziehen;
- e. BETONT, dass die Union ihre Bemühungen um eine Reform der internationalen Rahmen für öffentlich unterstützte Exportkredite fortsetzen wird, um sie mit den Klima- und Umweltzielen der EU in Einklang zu bringen;
- f. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ihre Unterstützung für ökologisch nachhaltige Exportprojekte zu verstärken, um die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Angebots in diesem Bereich zu stärken;

5. Ukraine

- a. WÜRDIGT die laufenden Arbeiten zur Bereitstellung öffentlicher Exportfinanzierung auf EU-Ebene, sowohl als Teil des Investitionsrahmens für die Ukraine als auch des vom Europäischen Investitionsfonds durchgeführten InvestEU-Pilotprojekts für Exportkredite für die Ukraine; STELLT FEST, dass die gewonnenen Erkenntnisse in künftige Investitions- und Unterstützungsrahmen integriert werden müssen;
- b. FORDERT eine kontinuierliche Einbeziehung der Exportkreditagenturen, um der Ukraine starke und unverbrüchliche Unterstützung zu leisten, unter anderem durch Unterstützung im Zusammenhang mit der öffentlichen Exportfinanzierung sowohl für Unternehmen aus der EU als auch aus der Ukraine.

6. Resilienz und wirtschaftliche Sicherheit

- a. HEBT den Beitrag HERVOR, den Exportkreditagenturen zur Resilienz und wirtschaftlichen Sicherheit der EU leisten, indem sie EU-Unternehmen durch die Bereitstellung öffentlicher Exportfinanzierung eine stabile Unterstützung bieten, um ihnen dabei zu helfen, unter weltweit gleichen Bedingungen und innerhalb der multilateralen Rahmen zu konkurrieren;
- b. ERKENNT die strategische Rolle AN, die die öffentliche Exportfinanzierung als Finanzierungsinstrument bei der Verringerung von Abhängigkeiten spielen kann, indem diversifizierte, widerstandsfähige und sichere Wertschöpfungsketten in der EU erreicht werden, und BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU³ die öffentliche Exportfinanzierung einsetzen und besser mobilisieren müssen, um für eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu sorgen und eine Führungsrolle bei strategischen Technologien einzunehmen;
- c. BETONT in einer Zeit globaler Instabilität, in der Handel und Abhängigkeiten als Waffe eingesetzt werden, dass ein gemeinsames Handeln der EU im Bereich der öffentlichen Exportfinanzierung von entscheidender Bedeutung ist, um EU-Unternehmen zu unterstützen und zu stärken.

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU, JOIN(2025) 977 final, Brüssel, 3.12.2025.